

Satzung des Vereins „GEH8 Kunstraum und Ateliers e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GEH8 Kunstraum und Ateliers".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Vernetzung vielfältiger, künstlerischer und kultureller Aktivitäten innerhalb Dresdens;
 2. Projektbezogene Einbindung regionaler, überregionaler sowie europäischer und internationaler Partner zur Reflektion und öffentlichen Kommunikation kulturell- und gesellschaftlich relevanter Themen;
 3. „GEH8 Kunstraum und Ateliers e. V.“ als Ort der Begegnung bekannt zu machen und im kulturellen Leben der Stadt zu verankern;
 4. Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Förderung von Bildenden Künstlern;
 5. Organisation und Durchführung von öffentlichen Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Kursen und kulturellen Veranstaltungen;
 6. Förderung von unkonventionellen und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten jenseits etablierter Marktstrukturen;
 7. Vermieten und Betreiben von Atelierräumlichkeiten im Gebäude des GEH8 Kunstraum und Ateliers e. V.
 8. Herausgabe von Publikationen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Er soll verschiedene Altersgruppen, soziale Schichten und Nationalitäten integrieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt die Vereinszwecke und Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Dabei unterscheidet der Verein zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.
- (3) Mitglieder können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen.
- (4) Fördermitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben kein Stimmrecht.
- (5) Über die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Vorstand entschieden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung von mindestens 15 Arbeitsstunden pro Jahr. Diese dienen der Erreichung des gemeinnützigen Vereinsszwecks des GEH8 Kunstraum und Ateliers e. V., der in der Förderung von Kunst und Kultur besteht. Die Arbeitsstunden bewegen sich im Wesentlichen im Bereich der Betreuung von Veranstaltungen der GEH8, wie z. B. der Auf- und Abbau von Veranstaltungen, die Beaufsichtigung von Ausstellungen, die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, Bardienste und Sonstiges. Nicht geleistete Stunden werden mit der Zahlung eines Betrags von derzeit 15,- Euro / Stunde abgegolten. Die mit gleichem Wortlaut aus den Mietverträgen abzuleistenden Stunden werden für die Ateliermieter angerechnet. Fördermitglieder sind von der Ableistung von Arbeitsstunden ausgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse zuzustellen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten im Rahmen des Vereins angemessen vergütet werden.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. vorzeitige Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen;
 3. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 4. Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Arbeitskreisen und Beiräten;

5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind. Letztere bedarf vor der Sitzung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann von diesen geändert werden.
- (6) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation, mit Wirkungsgebiet im Raum des Freistaates Sachsen, deren Zweck ebenfalls die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung im Januar 2009 in Dresden beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
(geändert am 10.03.2014 sowie am 16.04.2019)

geändert:

Dresden, den 06.02.2024